

## **Schützengilde Malter e.V.**

Mitglied im „BDS Landesverband Sachsen e.V.“, Mitgliedsnummer 12006  
Mitglied im „Bund Deutscher Sportschützen 1975“ (BDS)  
Vereinsitz: Am Stausee 8, 01744 Dippoldiswalde  
<http://www.schuetzengilde-malter.de>

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein hat den Namen „Schützengilde Malter e. V.“, der Sitz ist Dippoldiswalde.

Der Verein wurde am 17.01.2000 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dippoldiswalde unter der VR-Nr. 843 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im „BDS Landesverband Sachsen e.V.“, Mitglied im „Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V.“ (BDS).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Schießen als sportliche Betätigung mit der damit verbundenen körperlichen und geistigen Ertüchtigung sowie die Förderung des Vereinslebens und der Traditionspflege.

Die Ziele des Vereins werden vorrangig erreicht durch:

1. Pflege des regelgerechten Sportschießens
2. Traditionspflege und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Wesen und Zielstellung der schießsportlichen Betätigung
3. Heranführung der Jugend an das sportliche Schießen als eine Möglichkeit der Erhöhung körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit, Willensherausbildung und positiver Persönlichkeitsentwicklung durch besondere Unterstützung in der Jugendgruppe
4. Vertrauensvolles und konstruktives Zusammenwirken mit den Waffenbehörden im Einzugsbereich des Vereins
5. Vertrauensvolles und konstruktives Zusammenwirken mit dem Landesverband SGSSV
6. Freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Schützenvereinigungen

### **§ 3 Geschäftsjahr, Sportjahr**

Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins und seiner Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten, Tagegelder, sonstigen Sachaufwendungen oder Auslagen werden in Satzung Schützengilde „Talsperre Malter 2000 e. V.“ Seite 2 vom Vorstand festgesetztem Umfang und Höhe erstattet. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der erweiterte Vorstand die Zahlung einer angemessenen Ehrenamtspauschale als Aufwandsentschädigung beschließen.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Jugendliche bis 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

## **Schützengilde Malter e.V.**

Mitglied im „BDS Landesverband Sachsen e.V.“, Mitgliedsnummer 12006  
Mitglied im „Bund Deutscher Sportschützen 1975“ (BDS)  
Vereinssitz: Am Stausee 8, 01744 Dippoldiswalde  
<http://www.schuetzengilde-malter.de>

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach der zwingend erforderlichen persönlichen Vorstellung des Antragstellers bzw. Vertreters der juristischen Person. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft ist als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied möglich. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied sein. Eine ordentliche Mitgliedschaft erfordert schießsportliches Interesse und schießsportliche Betätigung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung durch den Vorstand nach Eingang der Aufnahmegebühr und der sonstigen fälligen Gebühren oder Beiträge. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. In begründeten Sonderfällen sind Ausnahmen von der Kündigungsfrist möglich, diese bedürfen jedoch der Genehmigung des Vorstandes.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines gehandelt oder gegen Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber an deren Vereinsmitgliedern gehört.

(4) Dem Mitglied ist die Eröffnung des Ausschlussverfahrens schriftlich mitzuteilen, in diesem Zusammenhang ist ihm rechtliches Gehör mittels angemessener Stellungnahmefrist zu gewähren. Diese Frist braucht nicht länger als einen Monat zu betragen. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Ausschließungsbescheides schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen.

Das betroffene Mitglied hat dabei das Recht auf Teilnahme an den beschlussfassenden Sitzungen und auf angemessene Verteidigung. Wird der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist als beendet gilt.

(5) Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung fällige Zahlungen an den Verein unterlässt. Die erste Mahnung ist frühestens zwei Wochen nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist nach zwei weiteren Wochen zulässig, diese muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung wird wirksam, wenn nach Ablauf weiterer zwei Wochen ab Zustellung der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon jedoch unberührt. Satzung Schützengilde „Talsperre Malter 2000“ e. V.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern der Teilnehmerkreis nicht durch Auswahlverfahren, Leistungsstand, Reglement u. ä. eingeschränkt ist. Sie haben das Recht auf Förderung und Betreuung im Rahmen der Bedingungen und Möglichkeiten.

Ordentliche Mitglieder können aktiv und passiv an den Wahlen teilnehmen, fördernde Mitglieder können an den Wahlen nur aktiv teilnehmen. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

## **Schützengilde Malter e.V.**

Mitglied im „BDS Landesverband Sachsen e.V.“, Mitgliedsnummer 12006  
Mitglied im „Bund Deutscher Sportschützen 1975“ (BDS)  
Vereinssitz: Am Stausee 8, 01744 Dippoldiswalde  
<http://www.schuetzengilde-malter.de>

(2) Die Mitglieder sind neben der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Pflichten angehalten, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

(3) Wenn ein Mitglied gegen seine Pflichten verstößt, kann es mit Disziplinarmaßnahmen belegt werden. Näheres kann in einer Disziplinarordnung geregelt werden, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 9 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Über deren Höhe, Fälligkeit sowie über sonstige Beschlüsse oder Ausnahmeregelungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Gebühren- und Beitragspflicht befreit.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem Schriftführer und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und stellvertretenden Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Schützenmeister

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- - der Vorsitzende
- - der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
- - der Schatzmeister

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 1. Stellvertreter und der Schatzmeister die gemeinsame Vertretungsberechtigung jedoch nicht gegen den Willen des Vorsitzenden wahrnehmen.

(5) Das Vermögen des Vereins wird vom Vorstand verwaltet. Dem Schatzmeister obliegt dabei insbesondere die ordnungsgemäße Buchführung über Finanz- und Vermögensgeschäfte sowie deren Überwachung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(7) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten regulären Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(8) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.

(9) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Erfordernis einzuberufen. Der Vorstand ist weiterhin einzuberufen, wenn dies schriftlich drei seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung beim Vorsitzenden beantragen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach dieser Antragstellung, so können die Antragsteller selbst den Vorstand einberufen.

## **Schützengilde Malter e.V.**

Mitglied im „BDS Landesverband Sachsen e.V.“, Mitgliedsnummer 12006  
Mitglied im „Bund Deutscher Sportschützen 1975“ (BDS)  
Vereinssitz: Am Stausee 8, 01744 Dippoldiswalde  
<http://www.schuetzengilde-malter.de>

(10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, im Unterverhältnis Verantwortliche für spezielle Aufgabengebiete sowie ständige oder zeitweilige Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

(2) Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; insbesondere jedoch für folgende Angelegenheiten:

- Absicherung des Trainingsbetriebes auf den vertraglich genutzten Schießstätten
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung einschließlich Finanzplan
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ernennung und Abberufung von verantwortlichen Aufsichtspersonen für den Schießbetrieb
- Ernennung und Abberufung von Leitern besonderer Interessengruppen
- Bestätigung von Einzelschützen und Mannschaften für die Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen auf Landes- und Bundesebene bei Erfordernis
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden bei Erfordernis in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses bedarf der Bestätigung des Vorsitzenden.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertreters.

## **§ 14 Erweiterter Vorstand**

gestrichen

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nur mit schriftlicher Bevollmächtigung zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Wahl der Kassenprüfer und Festlegung von kürzeren Prüffristen der Kassenprüfung
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

## **Schützengilde Malter e.V.**

Mitglied im „BDS Landesverband Sachsen e.V.“, Mitgliedsnummer 12006  
Mitglied im „Bund Deutscher Sportschützen 1975“ (BDS)  
Vereinssitz: Am Stausee 8, 01744 Dippoldiswalde  
<http://www.schuetzengilde-malter.de>

(2) Einmal im Jahr, in der Regel im I. Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Vereinssitz und durch Einladung der Mitglieder mittels Email einberufen.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu erfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht
- Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
- Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Jahr
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand fordert. Die Ergänzung ist zum Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt bzw. die aus Gründen der Änderung von Rechtsvorschriften erforderlich werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Gleiches gilt für redaktionelle Berichtigungen.

(6) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Vereinssitz und Einladung der Mitglieder mittels Email.

(7) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Gewählt sind Bewerber, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder insgesamt die Stimme versagt werden kann.

## **§ 16 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein detailliertes Protokoll zu fertigen. Dieses bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorsitzenden. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 17 Kassenprüfer**

(1) Die von der Mitgliederversammlung für jedes Jahr gewählten Kassenprüfer überprüfen die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens für den festgelegten Zeitraum an Hand der Finanzakte nach den anerkannten Grundsätzen und Regeln einer Kassenprüfung.

## **Schützengilde Malter e.V.**

Mitglied im „BDS Landesverband Sachsen e.V.“, Mitgliedsnummer 12006  
Mitglied im „Bund Deutscher Sportschützen 1975“ (BDS)  
Vereinsitz: Am Stausee 8, 01744 Dippoldiswalde  
<http://www.schuetzengilde-malter.de>

Der Vorstand hat bei Erfordernis den Kassenprüfern dabei Hilfe und Unterstützung unter strikter Wahrung der Unabhängigkeit zu gewähren. Die Kassenprüfer erstellen eigenverantwortlich den Prüfungsbericht und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht mit der Empfehlung hinsichtlich Entlastung des Schatzmeisters und Vorstandes.

Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, die Mitgliederversammlung kann kürzere Fristen festlegen. Der Vorstand ist berechtigt, kürzere Prüffristen oder Sonderprüfungen zu veranlassen.

(2) Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zu diesen Personen schließt eine Tätigkeit als Kassenprüfer ebenfalls aus. Inhaber von vertraglich genutzten Schießstätten, deren Angestellte oder in einem Abhängigkeits- oder Erfüllungsverhältnis zum Inhaber stehende Personen dürfen ebenfalls nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstand der Liquidator, es sei denn, die ordentliche oder die nach den Vorschriften für eine ordentliche einberufene Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft „Sächsischer Großkaliber Sportschützen Verband e. V.“ (SGSSV), eingetragen unter VR 068 beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal, zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck Förderung des Sports.

Dippoldiswalde, den 24.04.2022 Satzung der Schützengilde „Talsperre Malter 2000“ e.V.

geändert am 3. April 2025